

Gasttaxenreglement

sRS 624.1

vom 23. April 2002¹

Der Grosse Gemeinderat² erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995³ als Reglement:

Zweck	Art. 1 ¹ Die Politische Gemeinde St.Gallen erhebt eine Gasttaxe. ² Der Ertrag der Gasttaxe wird gemäss Art. 16 Abs. 2 des Tourismusgesetzes ³ zur Finanzierung der Aufgaben verwendet, die „St.Gallen-Bodensee Tourismus“ im Auftrag der Politischen Gemeinde St.Gallen zu Gunsten der Gäste erfüllt.
Vollzug	Art. 2 Der Vollzug des Gasttaxenreglements ist dem Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus übertragen.
Begriffe	Art. 3 In diesem Reglement bedeuten: a) Gast: Jede natürliche Person, die in der Politischen Gemeinde St.Gallen übernachtet und die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, jedoch in der Politischen Gemeinde St.Gallen weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Wochenaufenthalt begründet hat. b) Beherberger: Jede Person, die einem Gast gegen Entgelt Gelegenheit zur Übernachtung gibt. c) Dauermiete: Mietverhältnis von mehr als sechs Monaten.
Taxpflicht	Art. 4
a) Grundsatz	Jeder Gast entrichtet eine Gasttaxe.
b) Ausnahmen	Art. 5 Von der Gasttaxe sind ausgenommen: a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Wohnsitz oder Wochenaufenthalt haben; c) Personen, die sich in der Politischen Gemeinde aus beruflichen Gründen, zur Erlernung eines Berufs oder zum Besuch einer Schule während mindestens drei Wochen aufhalten;

¹ cRS 2003, 7

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ sGS 575.1

sRS 624.1

	d)	Personen, die sich in Ausübung einer öffentlichrechtlichen Dienstpflicht in der Politischen Gemeinde St.Gallen aufhalten;
	e)	Patienten von Spitälern, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der politischen Gemeinde St.Gallen, die wegen ihres Gesundheitszustandes das touristische Angebot nicht benützen können.
c) Befreiung im Einzelfall	Art. 6	Im Einzelfall können Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gasttaxe befreit werden, wenn sachliche Gründe vorliegen.
Objekt	Art. 7	
a) Einzelgasttaxe		Die Gasttaxe wird pro Logiernacht erhoben.
b) Pauschalgasttaxe	Art. 8	¹ Gasttaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Häusern, Wohnungen oder anderen Übernachtungsgelegenheiten entrichten die Gasttaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. ² Mit anderen Beherbergern kann eine Jahrespauschale vereinbart werden, namentlich wenn nur wenige taxpflichtige Gäste beherbergt werden.
Bemessung	Art. 9	¹ Die Einzelgasttaxe beträgt: a) Hotels, hotelähnliche Unterkünfte, Kurhäuser mit Komfort entsprechend: 5-, 4-Stern Fr. 1.45 3-Stern Fr. 1.20 2-, 1-Stern Fr. 1.– b) Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Gruppenunterkünfte, Zelte, Wohnwagen Fr. –.80 ² Die Pauschalgasttaxe beträgt im Fall von Art. 8. Abs. 1: pro Bett und Jahr Fr. 30.– max. pro Haus, Wohnung, Übernachtungsgelegenheit pro Jahr Fr. 150.– ³ Die Komfortstufe wird im Einzelfall festgelegt, wenn keine Einstufung des Schweiz. Hoteliervereins besteht.

sRS 624.1

Anpassung	Art. 10 Der Stadtrat kann die Sätze anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als fünf Prozent angestiegen ist.
Pflichten des Beherbergers	Art. 11 ¹ Der Beherberger stellt die Gasttaxe dem Gast in Rechnung und bezieht sie. ² Er entrichtet sie dem Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus. ³ Er haftet solidarisch für geschuldete Gasttaxen. ⁴ Die Pflichten des Beherbergers obliegen sachgemäss auch dem Gast, der eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum verwendet.
Ermessensveranlagung	Art. 12 Die Gasttaxe wird vom Beherberger auf Grund einer Ermessensveranlagung bezogen, wenn dieser seine Mitwirkungspflicht trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.
Strafbestimmung	Art. 13 Wer diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, namentlich die ihm als Beherberger obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Busse bis Fr. 500.– bestraft.
Rechtsschutz	Art. 14 Gegen Verfügungen des Vereins St.Gallen-Bodensee Tourismus kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Stadtrat St.Gallen erhoben werden. ¹
Ausführungsbestimmungen	Art. 15 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

¹ die Bestimmung ist durch das Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden unterer Instanzen vom 22. Mai 2007 (sRS 93.2) überholt

sRS 624.1

Schlussbestimmung

Art. 16

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹

³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, den 23. April 2002

Im Namen des Grossen Gemeinderats³

Der Präsident:

Markus Morant

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 20. Juni 2002

² Inkrafttreten: 1. Januar 2003

³ seit 1.1.2005: Stadtparlament